

Kulturgut und Kulturgut bewahrende Einrichtungen als zentrale Begriffe des neuen Kulturgutschutzgesetzes (KGSG)

Frithjof Berger, Isabel Tillmann

Die Begriffe *Kulturgut* und *Kulturgut bewahrende Einrichtung* werden durch das Kulturgutschutzgesetz jeweils ausdrücklich definiert und sind wechselseitig miteinander verwoben. Die Einordnung einer Sache als Kulturgut eröffnet den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Kulturgutbegriff ist dabei auch aufgrund internationaler Verpflichtungen zunächst weit gefasst. Bei seiner Auslegung ist jedoch auch der Sinn und Zweck des Gesetzes (Schutz durch körperliche Bewahrung und Erhaltung) zu berücksichtigen. Die Einordnung als Kulturgut bewahrende Einrichtung wiederum ist entscheidend für die Anwendbarkeit bestimmter Regelungsbereiche des Kulturgutschutzgesetzes. Hauptzweck einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung ist die Bewahrung und Erhaltung von Kulturgut einerseits und die Sicherung des Zugang der Öffentlichkeit andererseits, sodass professionell geführte Museen in der Regel ohne weiteres hierunter fallen. Beide Merkmale müssen nicht absolut gewährleistet sein.

A. Einführung

Zu den zentralen Begriffen des neuen Kulturgutschutzgesetzes zählen einerseits das *Kulturgut* und andererseits die *Kulturgut bewahrende Einrichtung*. Beide Begriffe sind in § 2¹ definiert.

Während der Begriff des *Kulturgutes* den sachlichen Anwendungsbereich des Kulturgutschutzgesetzes bestimmt, ist der Begriff *Kulturgut bewahrende Einrichtung* von entscheidender Bedeutung für die Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften, die gerade die Einordnung als Kulturgut bewahrende Einrichtung voraussetzen. So wird die Einordnung zum Beispiel relevant für den neuen Status als *nationales Kulturgut* nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3, da nur die Bestände (öffentlich finanzierter) Kulturgut bewahrender Einrichtungen nach diesen Vorschriften den Status und den damit verbundenen Schutz erhalten. Die Einstufung als Kulturgut bewahrende Einrichtung spielt

zudem eine zentrale Rolle im Rahmen der Ausnahmenvorschriften nach § 10 Absatz 1 und Absatz 7 bei Leihgaben aus dem Ausland und der in diesem Rahmen möglichen Zusicherung der Nichteintragung der Leihgaben in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturguts. Weiterhin können nur Kulturgut bewahrende Einrichtungen sogenannte allgemeine offene Genehmigungen zur Erleichterung des Leihverkehrs erhalten. Auch einen Antrag auf eine Rechtsverbindliche Rückgabezusage nach §§ 73 ff. kann – neben einer wissenschaftlichen – nur eine Kulturgut bewahrende Einrichtung stellen.

B. Der gesetzliche Begriff des Kulturgutes

In § 2 Absatz 1 Nummer 10 wird Kulturgut gesetzlich definiert als „jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem² Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insbesondere von paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert“. Deutlich wird damit zunächst, dass das KGSG bewusst nur einen Ausschnitt des kulturellen Erbes in den Blick nimmt, nämlich den der beweglichen Kulturgüter. Andere Bereiche des Kulturerbes, namentlich das Denkmalerbe und das immaterielle Kulturerbe, sind von dem Gesetz nicht betroffen. Dies festzuhalten erscheint wichtig, da in anderen Regelungsbereichen unter den Begriff des *Kulturgutes* auch unbewegliches Kulturgut subsumiert wird.

Das Gesetz spricht bei der Begriffsbestimmung von beweglichen Sachen und Sachgesamtheiten. Letztere sind ihrerseits in § 2 Absatz 1 Nummer 16 definiert. Das Gesetz versteht darunter „mehrere zusammengehörige Kulturgüter, insbesondere Archivbestände, Bibliotheksbestände, Nachlässe, Sammlungen oder Teile davon“. Sinn dieser Begriffswahl ist es, nicht nur das einzelne Kulturgut – ein Bild, eine Plastik oder ein Möbelstück – in den Blick zu nehmen, sondern auch eine Sammlung solcher Stücke, die gerade

bedingt durch die ordnende Hand eines Sammlers – beispielsweise das „Lebenswerk“ einer für die deutsche Kulturgeschichte bedeutenden Sammlerpersönlichkeit (etwa bei fürstlichen Sammlungen) –, eines Kurators oder Archivars selbst als Kulturgut Bedeutung gewinnen kann. Diese gerade für museale Sammlungen wichtige Festlegung stellt keine Erweiterung des Gesetzes gegenüber dem bisherigen Recht dar, sondern präzisiert lediglich die bisherige Verwaltungspraxis.

In der Debatte um das neue Kulturgutschutzgesetz wurde teilweise der weit gefasste Kulturgutbegriff kritisiert. Dabei wurde oft übersehen, dass das Gesetz nicht nur das deutsche Verständnis von beweglichem Kulturgut abdecken, sondern darüber hinaus dem Kulturgutbegriff anderer Staaten Rechnung tragen muss: im Fall der Mitgliedstaaten der Europäischen Union den europarechtlichen Vorgaben, im Fall der Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970³ den völkerrechtlichen Vorgaben dieses Übereinkommens.

Ausgangspunkt für die europarechtliche Begriffsbestimmung ist der Begriff des *nationalen Kulturgutes* in Artikel 36 AEUV,⁴ in dem von „Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ die Rede ist. Deutlicher wird in diesem Zusammenhang die Richtlinie 2014/60/EU⁵ im 9. Erwägungsgrund: „Der Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie sollte auf jedes Kulturgut ausgeweitet werden, das von einem Mitgliedstaat nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 36 AEUV als nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert eingestuft oder definiert wurde. Die vorliegende Richtlinie sollte somit Gegenstände von historischem, paläontologischem, ethnographischem, numismatischem Interesse oder wissenschaftlichem Wert erfassen, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Teil einer öffentlichen oder sonstiger Sammlungen oder ein Einzelstück handelt und ob diese Gegenstände aus regulären oder unerlaubten Grabungen stammen, sofern sie als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert sind.“

Die Vorgängerregelung dieser Richtlinie hatte zur Bestimmung möglicher Kategorien des Kulturgutes in einem Anhang noch eine Liste von Kategorien angeführt. Diese Übersicht ist im Rahmen der Novellierung der Richtlinie weggefallen, sie ist aber europarechtlich auch heute noch von Bedeutung sowohl im Rahmen der Verordnung (EG)

Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern⁶ als auch im Rahmen der sogenannten „Embargo-Regelungen“ nach der Irak-Verordnung⁷ und nach der Syrien-Verordnung.⁸ Damit wird deutlich, dass nach dem Kulturgutbegriff der EU neben den Kulturgütern, die Ausdruck und Ergebnis menschlichen Schaffens sind, auch Gegenstände von zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem oder paläontologischem Interesse *Kulturgut* sein können.

Ein vergleichbarer Befund ergibt sich aus Artikel 1 des UNESCO-Übereinkommens von 1970, der den für das Übereinkommen maßgeblichen Kulturgutbegriff definiert. Danach gilt als Kulturgut „das von jedem Staat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft besonders wichtig bezeichnete Gut“, das einer der anschließend aufgeführten Kategorien entspricht.⁹ Genannt sind dabei insbesondere „seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse“.

Deutlich wird damit, dass sowohl Einzelstücke sowie entsprechende Sammlungen im konkreten Fall Kulturgut sein können. Da Sammlungen selbst – als sogenannte „Sachgesamtheiten“ – Kulturgut sein können (hier knüpft der Kulturgutbegriff an die ordnende und systematisierende Hand des Menschen an), sollte dieser Befund insbesondere für die naturkundlichen Sammlungen nicht überraschen.¹⁰

Aus den vorstehend aufgezeigten Kulturgutbegriffen und der im Kulturgutschutzgesetz niedergelegten gesetzlichen Definition sowie dem Sinn und Zweck des Kulturgutschutzgesetzes ergibt sich aber auch ein wertendes Element der Bestimmung: Objekte von „künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder solche aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insbesondere von paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert“ sollen dem Schutzbereich unterfallen. Aus dem Schutzzweck des Gesetzes und der Kulturgutdefinition ergibt sich, dass der Sache ein Erkenntniswert für das kulturelle Erbe innewohnen muss, der es rechtfertigt und erforderlich erscheinen lässt, sie im Sinne einer körperlichen Erhaltung zu bewahren, sie also vor Verlust oder Zerstörung zu schützen.

Objekten von zwar – im weitesten Sinne – wissenschaftlichem Interesse, die der Forschung Erkenntnisse erst oder vor allem dadurch liefern (können), dass ihre

Körperlichkeit aufgelöst wird (etwa durch chemische, biologische oder physikalische Analysen) sollen ihrer Bestimmung nach gerade nicht erhalten, sondern verbraucht werden. Der „wissenschaftliche Wert“ ergibt sich in diesen Fällen nicht aus dem Objekt selbst, sondern aus den Erkenntnissen, die dessen Verbrauch ermöglicht.

Nicht jede Sache von wissenschaftlichem Interesse ist also zwangsläufig auch Kulturgut im Sinne des Kulturgutschutzgesetzes. Da somit auch schon dem Kulturgutbegriff der Zweck des Erhaltens und Bewahrens immanent ist, sind die Begriffe *Kulturgut* und *Kulturgut bewahrende Einrichtung* wechselseitig miteinander verwoben.

C. Der Begriff der Kulturgut bewahrenden Einrichtung

Auch für den Begriff der *Kulturgut bewahrenden Einrichtung* enthält das Gesetz in §2 Absatz 1 Nummer 11 eine Legaldefinition. Sie wird definiert als „*Einrichtung im Bundesgebiet, deren Hauptzweck die Bewahrung und Erhaltung von Kulturgut und die Sicherung des Zugangs der Öffentlichkeit zu diesem Kulturgut ist, insbesondere Museen, Bibliotheken und Archive*“.

Deutlich wird damit zunächst, dass es sich um eine *Einrichtung* handeln muss, also um eine in sich geschlossene Organisation mit einer klaren eigenen Zweckbestimmung, nämlich der Bewahrung und Erhaltung von Kulturgut und der Sicherung des Zugangs der Öffentlichkeit. Professionell geführte Museen erfüllen im Regelfall diese Anforderungen. Wenn das Gesetz vom Zweck der „*Bewahrung und Erhaltung*“ von Kulturgut spricht, dann knüpft es gerade an die professionellen Standards an, die dafür im musealen Bereich entwickelt worden sind. Es schadet nicht, wenn der Zweck einzelner Teile des Bestandes nicht die Bewahrung und Zugänglichmachung ist, solange der Hauptzweck der Einrichtung nicht in Zweifel steht.

Die beiden Kriterien „*Bewahrung und Erhaltung von Kulturgut*“ und „*Sicherung des Zugangs der Öffentlichkeit*“ müssen kumulativ gegeben sein, damit von einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung gesprochen werden kann. Weiterhin ist es erforderlich, dass sie ausdrücklich „*mit ihrem Hauptzweck und nach ihrer Bestimmung Kulturgut bewahren, erhalten und öffentlich zugänglich machen*“.¹¹ Die Sicherung des Zugangs der Öffentlichkeit zu den Sammlungen, wie sie in §2 Absatz 1 Nummer 11 als ein Hauptzweck der Kulturgut bewahrenden Einrichtung vorausgesetzt wird, ist etwa bei Sammlungen von Uni-

versitäten jedoch nur zum Teil expliziter Hauptzweck, so zum Beispiel bei an Universitäten oder deren Instituten angegliederten oder aus diesen hervorgegangenen Museen.

Kulturgut bewahrend ist eine Einrichtung nur insoweit als die Sammlung auf Dauer erhalten werden soll und nicht etwa im Rahmen von Forschung und Lehre zum „Verbrauch“ bestimmt ist. Forschungsmaterial in Naturkundemuseen zum Beispiel, dessen Bestimmung der Verbrauch ist, ist – wie bereits oben ausgeführt – kein Kulturgut im Sinne des §2 Absatz 1 Nummer 10. Für eine Kulturgut bewahrende Einrichtung nach §2 Absatz 2 Nummer 11 ist die „*Bewahrung*“ Voraussetzung. Die dauerhafte Aufbewahrung botanischer, zoologischer, paläontologischer, mineralogischer oder anderer naturkundlicher Sammlungen von wissenschaftlichem Interesse kann eine Kulturgut bewahrende Einrichtung begründen, die Sammlung von Mineralien ausschließlich als Rohstoff für chemische Experimente dagegen nicht.

Neben den Hauptzweck, Kulturgüter zu bewahren, tritt der zweite Zweck der Einrichtung, nämlich die Sicherung des Zugangs der Öffentlichkeit. Das bedeutet, dass eine Sammlung von Kulturgütern so lange keine Kulturgut bewahrende Einrichtung ist, solange sie allein privatnützig ist, also etwa nur den Interessen des Sammlers dient, selbst wenn dieser seine Sammlung rechtlich verselbständigt hat zum Beispiel durch Einbringung in eine Stiftung. Erst der Zugang der Öffentlichkeit bewirkt die Einstufung als Kulturgut bewahrenden Einrichtung. Dabei ist der Begriff des *Zugangs der Öffentlichkeit* weit und flexibel zu verstehen. Er bedeutet nicht, dass jeder jederzeit Zugang beanspruchen kann. Die Tatsache, dass sich wesentliche Teile des Bestands im Depot befinden, steht der grundsätzlichen Annahme eines Zugangs der Öffentlichkeit nicht entgegen, sofern eine Ausstellung im Rahmen von künftigen Ausstellungenvorhaben nicht kategorisch ausgeschlossen ist. Auch eine Einrichtung, die ihre Bestände nur Wissenschaftlern zur Forschung öffnet, gewährt der Öffentlichkeit Zugang. Auch das Vorhandensein von Sperrfristen steht dem – grundsätzlichen – Zugang der Öffentlichkeit nicht entgegen.

D. Fazit

Die klassischen Sammlungen professionell geführter Museen erfüllen in aller Regel die Anforderungen an den Kulturgutbegriff sowie an eine Einstufung als Kulturgut bewahrende Einrichtung im Sinne des Kulturgutschutzgesetzes.

Anlass zu Zweifeln bezüglich einzelner Teile von Sammlungsbeständen gibt – gerade in naturwissenschaftlichen Sammlungen – im Einzelfall die Frage, ob die – auch systematisierte – *Verwahrung* von Objekten wissenschaftlichen Interesses auch deren dauerhaften *Bewahrung* dient, das heißt ob die Erhaltung der Objekte als solcher bezweckt ist, oder aber der Erkenntniswert gerade aus deren Verbrauch (zum Beispiel im Rahmen der Forschung an Probenbeständen) gewonnen wird. Diese Zweckwidmung ist nicht absolut. So kann zum Beispiel eine Sammlung von seltenem Probenmaterial zu wertvoll erscheinen, um sie mit den derzeit vorhandenen wissenschaftlichen Verfahren zu untersuchen und zu verbrauchen. Dies mag sich im Lauf der Zeit jedoch ändern und verbesserte Verfahren mögen einen höheren Erkenntnisgewinn versprechen, der den Verbrauch gerechtfertigt erscheinen lässt. Hier bestimmt letztlich der Sammlungsträger, das Museum, darüber, ob es sich um zu bewahrendes Kulturgut oder um zu verbrauchendes Forschungsgut handelt. Schließlich bleibt darauf hinzuweisen, dass eine abschließende Einordnung aller Bestandsobjekte für Museen in der Praxis kaum erforderlich sein dürfte: für vorübergehende Ausfuhren können Museen allgemeine offene Genehmigungen nach § 25 erhalten, die den gesamten Sammlungsbestand erfassen. Bei dauerhaften Ausfuhren von Sammlungsbestandteilen (zum Beispiel im Rahmen eines Probentausches) bleibt es den Einrichtungen unbenommen, diese Objekte im Zweifel zuvor in Übereinstimmung mit den bestehenden Regularien aus ihrem Bestand auszusondern. Spätestens damit entfällt bei öffentlich finanzierten Kulturgut bewahrenden Einrichtungen auch der Status der Objekte als nationales Kulturgut nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder 3. Eine Genehmigung für die dauerhafte Ausfuhr nationalen Kulturgutes nach § 23 KGSG ist dann nicht erforderlich.¹²

Anmerkungen

- ¹ Paragraphen ohne weitere Bezeichnungen sind im Folgenden solche des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG).
- ² Siehe dazu gesondert die Definition des archäologischen Kulturgutes in § 2 Absatz 1 Nummer 1.
- ³ Bundesgesetzblatt (BGBl) 2007 II S. 626.
- ⁴ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- ⁵ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.
- ⁶ Die Kulturgüter werden danach 15 Kategorien zugeordnet, die im Anhang der VO 116/09/EG abgedruckt sind:
 - „1. Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus
 - Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser
 - archäologischen Stätten
 - archäologischen Sammlungen
 2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre
 3. Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorien 4 oder 5 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt
 4. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt
 5. Mosaiken, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt
 6. Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien, und -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Original-Plakate
 7. Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind
 8. Photographien, Filme und die dazugehörigen Negative
 9. Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten
 10. Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung
 11. Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre
 12. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern

13.

- a) Sammlungen und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen
- b) Sammlungen von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert

14. Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre

15. Sonstige Antiquitäten, die nicht unter die Kategorien A1 bis A14 fallen

- a) zwischen 50 und 100 Jahre alte Antiquitäten Spielzeug, Spiele, Gegenstände aus Glas, Gold- und Silberschmiedearbeiten, Möbel und Einrichtungsgegenstände, optische, photographische und kinematographische Instrumente, Musikinstrumente, Uhrmacherwaren, Holzwaren, keramische Waren, Tapisserien, Teppiche, Tapeten, Waffen

b) über 100 Jahre alte Antiquitäten.“

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 (Amtsblatt Nr. L 169 vom 08/07/2003 S. 6).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (Amtsblatt Nr. L 335 vom 14.12.2013, S. 3).

⁹ der vollständige Text lautet:

„Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als Kulturgut das von jedem Staat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft besonders wichtig bezeichnete Gut, das folgenden Kategorien angehört:

- a) seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse;
- b) Gut, das sich auf die Geschichte einschließlich der Geschichte von Wissenschaft und Technik sowie der Militär- und Sozialgeschichte, das Leben nationaler Führer, Denker, Wissenschaftler und Künstler und Ereignisse von nationaler Bedeutung bezieht;
- c) Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmäßiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen;
- d) Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder archäologischer Stätten, die nicht mehr vollständig sind;

e) Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie Inschriften, Münzen und gravierte Siegel;

f) Gegenstände von ethnologischem Interesse;

g) Gut von künstlerischem Interesse wie

i) Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschließlich von Hand auf einem beliebigen Träger und aus einem beliebigen Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handbemalte Manufakturwaren);

ii) Originalwerke der Bildhauerkunst und der Skulptur aus einem beliebigen Material;

iii) Originalgravuren, -drucke und -lithographien;

iv) Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen aus einem beliebigen Material;

h) seltene Manuskripte und Inkunabeln, alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (historisch, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen;

i) Briefmarken, Steuermarken und Ähnliches, einzeln oder in Sammlungen;

j) Archive einschließlich Phono-, Foto- und Filmarchive;

k) Möbelstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind, und alte Musikinstrumente.“

¹⁰ Es bleibt aber daran zu erinnern, dass – je nach dem Recht des Herkunftsstaates – auch Einzelstücke Kulturgut sein können – sei es ein Meteoritenbruchstück (wie im Fall Australiens) oder fossile Samen vorgeschichtlicher Pflanzen (wie im Fall Brasiliens). Für den an das Recht des Herkunftsstaates anknüpfenden Begriff des Kulturgutes ist es daher nicht erforderlich, dass ein Einzelstück menschlicher Bearbeitung unterzogen wurde – etwa indem ein fossiles Stück aus der Umgebung herauspräpariert wurde. Entscheidend ist vielmehr, dass das Stück geeignet ist, in eine entsprechende Sammlung aufgenommen zu werden.

¹¹ Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfes, Bundestags-Drucksache 18/7456, S. 64.

¹² Möglich bleibt – bei Überschreitung der jeweils geltenden Alters- und Wertgrenzen – aber ein Genehmigungserfordernis nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 KGSG (Binnenmarkt) beziehungsweise VO (EG) Nr. 116/2009 (Drittstaaten).

Verfasser

Frithjof Berger
Leiter des Referates K 53
bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
Gaurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
frithjof.berger@bkm.bund.de

Dr. Isabel Tillmann
Leiterin des Referates K 11 (zuletzt Referentin im Referat K 53)
bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
Gaurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
isabel.tillmann@bkm.bund.de